

SPG-Novelle 2013

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013

Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen. Mit diesem Vorhaben wird dem Ziel des BM.I, Maßnahmen gegen Gewalt, insbesondere gegen Minderjährige im Sinne der Stärkung des Kindeswohles, Rechnung getragen; diesem Ziel dient auch die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur Ahndung von Zuwiderhandeln gegen bestimmte einstweilige Verfügungen;
- Klarstellung des Entschädigungsanspruches, der durch die Inanspruchnahme von Sachen in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entsteht.

Inhalt

Der gegenständliche Entwurf dient in erster Linie der Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen. Nicht zuletzt auf Grund tragischer Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit ist eine Ausweitung der bewährten Institute der Wegweisung und des Betretungsverbots bei häuslicher Gewalt im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern vorgesehen. Dem trägt auch die Normierung einer verpflichtenden Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) Rechnung. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die besondere Bedeutung des Kindeswohls auch im SPG festgeschrieben.

Des Weiteren wird eine Anpassung der Entschädigungsregelung in § 92 SPG angeregt, um künftig eine Haftung des Bundes auch für solche Schäden vorzusehen, die nicht durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Abwehr eines gefährlichen Angriffs, sondern im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, an dieser entstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im Bereich der Familie ist mit einem geringen Mehraufwand für die Sicherheitsbehörden zu rechnen, welcher maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Anfallsrate abhängen wird und sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht quantifizieren lässt.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Durch die vorgeschlagenen Regelungen können unmündige Minderjährige künftig umfassender vor Gewalt im Bereich der Familie geschützt werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen zum Schutz unmündiger Minderjähriger durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich hinsichtlich des Artikels 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) und hinsichtlich des Artikels 2 auf Art. 11 Abs. 2 B-VG („Verwaltungsverfahren“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

SPG-Novelle 2013

Problemanalyse

Problemdefinition

Unmündige Minderjährige werden immer wieder Opfer gewalttätiger Übergriffe nächster Familienmitglieder oder von Personen im unmittelbaren Umfeld der Familie. Derartige Gewaltverbrechen zeichnen sich oft bereits im Vorfeld ab. Derzeit besteht keine Möglichkeit, Unmündige trotz aufrechten Betretungsverbot für den Menschen, von dem die Gefahr ausgeht (in Folge: Gefährder), außerhalb der Wohnung mit Befugnissen des SPG zu schützen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen zum Kinderschutz beruhen auf Empfehlungen der von der Bundesministerin für Inneres ins Leben gerufenen Task Force Kinderschutz, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Bundesministerien für Justiz, für Unterricht, Kunst und Kultur sowie für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundeskanzleramtes, der Opferschutzeinrichtungen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Gewaltschutzzentren. Die geplanten legislativen Maßnahmen sind Teil des von den Bundesministerinnen für Justiz und für Inneres im Herbst 2012 präsentierten 5-Punkte-Maßnahmenpakets. Im Sinne einer Gesamtumsetzung stehen andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht zur Verfügung. Ebenso ist ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ein Kostenersatz für Schäden wegen der Inanspruchnahme fremder Sachen zur Erfüllung der Aufgabe der ersten allgemeinen Hilfeleistung (EAH) durch die Sicherheitsbehörden auf Basis des SPG nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Die im Rahmen des 5-Punkte-Maßnahmen-Pakets zu treffenden Maßnahmen zum Schutz unmündiger Minderjähriger werden federführend vom Exekutivdienstreferat in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wie folgt evaluiert:

1. Quantitativer Vergleich (Fallzahlen, EDD-Output)
2. Qualitativer Vergleich (Fallauswertungen in bestimmten Referenzbereichen, Beurteilungen der Folgemaßnahmen, Wirkungskontrolle)

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Schutzes gefährdeter unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Sicherheitspolizeiliche Handlungsmöglichkeiten zum präventiven Schutz von unmündigen Minderjährigen vor gewalttätigen Übergriffen sowie zur Durchsetzung gerichtlicher einstweiliger Verfügungen zum Schutz gefährdeter Personen sind aus Sicht der von der Bundesministerin für Inneres ins Leben gerufenen Task Force Kinderschutz nicht ausreichend.	Verbesserung des präventiven Schutzes durch Ausweitung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbot, durch eine institutionalisierte Information der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie durch eine effektivere Durchsetzung einstweiliger Verfügungen zum Schutz gefährdeter Personen, insbesondere durch die Möglichkeit einer Festnahme des Gefährders durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Falle einer wiederholten Missachtung der Anordnung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt dem Wirkungsziel 3 der Untergliederung 11 „Anti-Gewalt: Verbesserter Schutz vor Gewalt; insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und Seniorinnen und Senioren“ bei.

Ziel 2: Entschädigung für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an dieser entstanden sind

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeitige Regelung des § 92 sieht eine Entschädigungspflicht des Bundes explizit nur für solche Schäden vor, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs an diesen entstanden sind.	Entschädigungsanspruch besteht auch für solche Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, an dieser entstanden sind.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Regelung in § 38a SPG, wonach dem Gefährder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht nur das Betreten der Wohnung, sondern auch einer Schule, die das gefährdete Kind im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (d.h. eines öffentlichen oder privaten Kindergartens oder einer Kinderkrippe) untersagt werden kann.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Präventiver Schutz unmündiger Minderjähriger vor gewalttätigen Übergriffen durch den Ausspruch einer Wegweisung des Gefährders bzw. eines sicherheitspolizeilichen Betretungsverbotes ist auf den Wohnbereich des Kindes beschränkt.	Durch die Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, können unmündige Minderjährige, sofern sie unmittelbar von familiärer Gewalt bedroht sind, auch an derartigen Orten besser vor Übergriffen geschützt werden.

Maßnahme 2: Institutionalisierung einer umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei konkreter Gefährdung von Kindern

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer ausdrücklichen Verpflichtung zur umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei einer konkreten Gefährdung von unmündigen Minderjährigen im Sicherheitspolizeigesetz im Falle der Verhängung eines Betretungsverbotes nach § 38a Abs. 1 SPG.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Sicherheitspolizeigesetz fehlt derzeit eine ausdrückliche Informationspflicht und Datenübermittlungsermächtigung.	Die Kinder- und Jugendhilfeträger werden durch die rechtzeitige Information in die Lage versetzt, eine umfassende Gefährdungsabklärung und daran anschließend weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen.

Maßnahme 3: Schaffung einer Verwaltungsstrafbestimmung zur effektiveren Durchsetzung von bestimmten, in einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung (EO) getroffenen Anordnungen zum Schutz gefährdeter Personen

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung mit welcher die Missachtung einer, durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung unter Strafe gestellt wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Die Missachtung der, in einer einstweiligen Verfügung nach der EO getroffenen Anordnung, eine Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen, bzw. in diese nicht zurückzukehren oder den Aufenthalt an bestimmten Orten und das Zusammentreffen mit dem Antragsteller zu vermeiden sowie die gefährdete Person nicht zu verfolgen, ist derzeit weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar.

Derartige Anordnungen können auf Grund der Verwaltungsstrafbestimmung im Falle einer Missachtung, insbesondere durch die Möglichkeit einer Festnahme des Gefährders durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wirksam durchgesetzt werden.

Maßnahme 4: Klarstellung der Entschädigungsregelung des § 92 SPG

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassung der Entschädigungsregelung in § 92 SPG, um künftig eine Haftung des Bundes auch für solche Schäden vorzusehen, die nicht durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache im Zuge der Abwehr eines gefährlichen Angriffs, sondern im Zuge der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, an dieser entstanden sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Fehlen einer expliziten Regelung, wonach für Schäden, die durch den Gebrauch einer in Anspruch genommenen Sache bei der Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an dieser entstanden sind, Entschädigung geleistet werden kann.	Klarstellung des Entschädigungsanspruches, der durch die Inanspruchnahme von Sachen in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entsteht.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Schon jetzt werden Sicherheitsbehörden gemäß §§ 382d Abs. 4 und 382e Abs. 4 EO mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen betraut. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen dabei vor dem Problem, dass sie auch bei mehrfachen Verstößen gegen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt über keine Einschreitemöglichkeit außer der immer wieder erfolgenden Wegweisung verfügen. Dies macht in der Praxis ein mehrmaliges Einschreiten der Exekutive erforderlich. Die vorgeschlagene Verwaltungsstrafbestimmung lässt einen Rückgang der polizeilichen Interventionen erwarten, da bei wiederholten Verstößen künftig auch eine Festnahmemöglichkeit nach § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, möglich wird. In wie weit dies zu finanziellen Einsparungen führen wird, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Die Ausweitung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbot auf Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen lässt keinen personellen Mehraufwand erwarten. So besteht schon jetzt die Möglichkeit, ein Betretungsverbot für mehrere Wohnstätten zu verhängen. Die Erfahrung hat diesbezüglich gezeigt, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen ein Betretungsverbot nicht mit der Anzahl der davon betroffenen Orte erhöht.

Hinsichtlich der in § 38a Abs. 4 Z 2 SPG vorgesehenen Informationsverpflichtung ist darauf hinzuweisen, dass eine solche bereits von den Sicherheitsbehörden auf Grund des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, verpflichtend wahrzunehmen ist. Da die Information des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers auf elektronischem Wege, im Rahmen der bereits bestehenden Berichtspflichten, erfolgen wird, ist auch in diesem Zusammenhang mit keinem finanziellen oder personellen Mehraufwand zu rechnen.

Abschließend ist anzumerken, dass durch die Konzentration der sicherheitsbehördlichen Erstüberprüfung nach § 38a Abs. 6 SPG im Falle einer sprengelübergreifenden Anordnung von Betretungsverboten, bei einer Sicherheitsbehörde, Parallelverfahren verhindert werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist, in wie vielen Fällen es zu einer Überprüfung nach § 38a Abs. 6 SPG bei sprengelübergreifenden Anordnungen kommen wird, ist eine Konkretisierung des zu erwartenden Einsparungseffekts nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Kinder in Österreich haben einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Schutz und Fürsorge. Dieser Anspruch manifestiert sich nicht zuletzt im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, welches sich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention), BGBl. Nr. 7/1993, stützt. Die in diesem Entwurf geregelten Änderungen der § 35 Abs. 1 Z 8, 38a, 56 Abs. 1 Z 3, 7 und 8 sowie § 84 Abs. 1 Z 2 SPG dienen daher nicht zuletzt der Absicherung dieses verfassungsrechtlichen Anspruchs auf präventiver Ebene durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen.

Auswirkungen auf das Risiko von Kindern, körperlich oder seelisch verletzt zu werden oder auf sonstige Art körperlich, psychisch oder an der Gesundheit Schaden zu nehmen

Durch die Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, können unmündige Minderjährige, die einen gefährlichen Angriff auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit zu vergegenwärtigen haben, auch an derartigen Orten vor Übergriffen besser geschützt werden.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Unmündige Minderjährige	100	Einschätzung der GDFöS bezogen auf die zu erwartenden zusätzlichen Betretungsverbote für Kindergärten und Schulen.

Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gewaltverbrechen in der Familie oder im nahen Umkreis des Opfers zeichnen sich oft im Vorfeld ab.

Die Schaffung und der sukzessive Ausbau der sicherheitspolizeilichen Befugnisse gegenüber Gefährdern bei Gewalt in Wohnungen haben zu einer wesentlichen und signifikanten Verbesserung des vorbeugenden Schutzes gefährdeter Personen geführt. Insbesondere bei besonders gewaltgeneigten Gefährdern („Hochrisikofälle“) können die sicherheitspolizeilichen und zivilgerichtlichen Maßnahmen allein jedoch nicht den Schutz der gefährdeten Kinder gewährleisten. In diesen Fällen müssen andere Interventionen erfolgen und verstärkt geeignete Maßnahmen entwickelt werden. Auch sind in diesen Fällen polizeiliche und strafprozessuale Instrumente anzuwenden, die im Falle des Vorhandenseins strafrechtlicher Aspekte zu polizeilichen Strafanzeigen und in der Folge auch strafgerichtlichen Maßnahmen führen.

Mit gegenständlichem Gesetzesvorhaben soll das bewährte Instrument des polizeilichen Betretungsverbots ausgeweitet werden, um in den Fällen, in denen aufgrund der Gefährdungseinschätzung die Prognose besteht, dass eine entsprechende sicherheitspolizeiliche Gefährdungslage besteht, den Schutz Unmündiger zu verbessern.

Die von der Bundesministerin für Inneres ins Leben gerufene Task Force Kinderschutz, bestehend aus Vertretern der Bundesministerien für Justiz, für Unterricht, Kunst und Kultur sowie für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundeskanzleramtes, der Opferschutzeinrichtungen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Gewaltschutzzentren, bestätigte diesen Praxisbefund.

Der aufgezeigte Handlungsbedarf wurde von den Bundesministerinnen für Justiz und für Inneres zum Anlass für die Ausarbeitung eines 5-Punkte-Maßnahmen-Pakets genommen. Darin werden neben der

Einführung einer Checkliste für Polizistinnen und Polizisten zur konkreten Bewertung einer Gefährdungssituation und der operativen Vorgabe, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen dem Wohl des Kindes eine vorrangigere Bedeutung zuzukommen hat, im Sinne der Task Force Empfehlungen folgende gesetzliche Maßnahmen angeregt:

- 1.) Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zwecks:
 - a. Ausweitung des Betretungsverbotes gemäß § 38a SPG auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, um unmündige Minderjährige, die unmittelbar von einem gefährlichen Angriff auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit im familiären Bereich bedroht sind, auch an derartigen Orten vor Übergriffen besser schützen zu können;
 - b. Institutionalisierung einer umgehenden Information der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefährdung von Kindern im Rahmen des SPG, um erforderliche weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Kindes sicherzustellen.
- 2.) Normierung einer Verwaltungsstrafbestimmung mit welcher die Missachtung einer, durch einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung unter Strafe gestellt wird, um eine wirksame Durchsetzung der gerichtlichen Verfügung, insbesondere durch die Möglichkeit einer Festnahme des Gefährders durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sicherzustellen.

Darüber hinaus werden flankierende Maßnahmen, wie die Klarstellung der Behördenzuständigkeit im Falle einer sprengelübergreifenden Anordnung eines Betretungsverbotes und der Vorgehensweise im Falle der Einbringung einer einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 382b und 382e EO angeregt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Diese Bestimmung dient der Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 1 Z 8):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Identitätsfeststellungsbefugnis zur Verhängung und Durchsetzung eines Betretungsverbotes nach § 38a geschaffen werden. Eine solche Befugnis wird insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweitung des Betretungsverbotes auf Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für erforderlich erachtet, um eine rasche Identifizierung des Gefährders auch ohne Beiziehung des gefährdeten Unmündigen oder eines Dritten sicherstellen zu können.

Zu Z 3 (§ 38a):

Zu Abs. 1: Unmündige Minderjährige (d.h. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind auf Grund der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils regelmäßig dazu gezwungen, den durch das Betretungsverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geschützten Wohnbereich zu verlassen. Insofern erscheint eine Ausweitung dieses Betretungsverbotes auf Schulen und Kindergärten geboten, um unmündige Minderjährige, die direkte Opfer familiärer Gewalt sind, auch an derartigen Orten besser schützen zu können.

Es wird daher die Aufnahme einer Regelung in § 38a angeregt, wonach dem Gefährder, wenn auf Grund konkreter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gewalttätiger Übergriffe oder einer vorangegangenen Drohung des Gefährders anzunehmen ist, es stehe ein (weiterer) gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit des Unmündigen bevor, nicht nur das Betreten der Wohnung, sondern auch einer Schule, die das gefährdete Kind im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (d.h. eines öffentlichen oder privaten Kindergartens oder einer Kinderkrippe) untersagt werden kann. Diese Maßnahme erscheint angezeigt, weil es anders nicht möglich ist effektiven Schutz zu bieten. Für einen Aggressor ist es ein Leichtes seine Opfer an Orten aufzuspüren, die sie jedenfalls aufsuchen müssen. Insofern erscheint es auch im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens nicht unverhältnismäßig, diese Bereiche in die Verbotsmöglichkeit miteinzubeziehen.

Durch die Einschränkung der Anordnungsbefugnis auf die genannten Einrichtungen soll klargestellt werden, dass die Verhängung eines Betretungsverbotes für andere Einrichtungen der Kindererziehung und -betreuung, wie bspw. Ballettschulen, Musikschulen oder Kleinkinderspielgruppen nicht gestattet ist. So besteht in der Regel keine gesetzliche oder dringende faktische Notwendigkeit für gefährdete Minderjährige eine solche Einrichtung zu besuchen. Eine Ausweitung des Betretungsverbotes auf andere Einrichtungen als Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen ist zum Schutz des Kindes

nicht unbedingt erforderlich und wäre im Lichte des damit verbundenen Eingriffs in die Rechtsphäre des Gefährdeters unter Umständen unverhältnismäßig.

Zu Abs. 2: In diesem Absatz werden die bereits bestehenden Pflichten des einschreitenden Organs zusammengefasst. Auch soll klargestellt werden, dass das Organ befugt ist, den Gefährder, der sich nach Ausspruch des Betretungsverbotens weigert die Wohnung zu verlassen, nötigenfalls unter Ausübung von Zwangsgewalt aus der Wohnung wegzuweisen. Kehrt der Gefährder nach Ausspruch des Betretungsverbotens in die Wohnung zurück oder betritt dieser trotz bestehenden Verbotes eine Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung oder deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 50 Metern, so begeht er eine Verwaltungsübertretung nach § 84 SPG und kann nach § 84 Abs. 2 wegweisen und bei wiederholter Missachtung festgenommen werden.

Die Regelung des Abs. 3 entspricht der geltenden Bestimmung des Abs. 3.

In Abs. 4 wird entsprechend den Empfehlungen der Task Force Kinderschutz das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur unverzüglichen Information des Kinder- und Jugendhilfeträgers verpflichtet, um diesem die erforderlichen Informationen für allenfalls weitere notwendige Maßnahmen zum Kinderschutz, wie etwa die Verständigung von Einrichtungen und Personen, denen die Betreuung und Behandlung des betroffenen unmündigen Minderjährigen obliegt, bereitzustellen. Die entsprechende Datenübermittlungsbefugnis findet sich in § 56 Abs. 1 Z 3 (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z 4). Die gegenständliche Informationsverpflichtung versteht sich als Ergänzung der bereits nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bestehenden Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jeden Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu melden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im SPG nur die grundsätzliche Zulässigkeit der Übermittlung an Kinder- und Jugendhilfeträger vorzusehen ist; wie diese mit den so ermittelten Informationen umzugehen haben, richtet sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften.

Die Regelung des Abs. 5 entspricht grundsätzlich der geltenden Bestimmung des Abs. 5. Klargestellt werden soll, dass bei der Dokumentation der Anordnung des Betretungsverbotens nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen ist, die für eine Gefährdungsabklärung durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 22 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, von Bedeutung sein können.

Zu den Absätzen 6 und 7: Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Wohnung für die ein Betretungsverbot nach Abs. 1 Z 1 ausgesprochen wird, nicht zwangsläufig im selben örtlichen Wirkungsbereich einer Sicherheitsbehörde gelegen ist, wie die vom gefährdeten Unmündigen besuchte Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung.

Wie bisher ist die Anordnung des Betretungsverbotens binnen 48 Stunden durch eine Sicherheitsbehörde zu überprüfen. Davon ausgehend, dass die sprengelübergreifende Anordnung eines Betretungsverbotens in der Praxis keine Seltenheit darstellen wird, erscheint es im Sinne einer raschen und effektiven sicherheitsbehördlichen Überprüfung erforderlich, diese Überprüfung bei einer Sicherheitsbehörde, nämlich der Sicherheitsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeschritten ist, zu konzentrieren. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an den Bestimmungen des § 13 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, über das vorläufige Waffenverbot. Im Rahmen dieser Bestimmungen ist bei Gefahr in Verzug der Ausspruch eines sprengelübergreifenden Verbotes durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig, welches von der Sicherheitsbehörde zu überprüfen ist, in deren Sprengel die Amtshandlung durchgeführt wurde.

Im Falle eines Betretungsverbotens nach § 38a Abs. 1 Z 1 oder 2 hat die zur Überprüfung berufene Sicherheitsbehörde dabei zu evaluieren, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausspruch des Betretungsverbotens zum Zeitpunkt des Einschreitens vorlagen. Zu prüfen sind in diesem Zusammenhang die Wohnverhältnisse des Gefährdeten und ggf. auch des Gefährdeters, die Verhältnismäßigkeit der Anordnung insbesondere im Hinblick auf den angeordneten Geltungsbereich eines Betretungsverbotens nach Abs. 1 Z 1, sowie die ordnungsgemäße Erlassung des Betretungsverbotens gegenüber dem Gefährder. Die Durchführung einer neuerlichen Gefährlichkeitsprognose durch die Sicherheitsbehörde binnen 48 Stunden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, allerdings hat die jeweils örtlich zuständige Sicherheitsbehörde das Betretungsverbot von sich aus aufzuheben, sobald sie von Tatsachen Kenntnis erlangt, deren amtswegige Prüfung die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme im Sinne des § 29 ergibt.

Die jeweils örtlich zuständige Behörde ist gemäß Abs. 7 unverzüglich von der Verhängung des Betretungsverbotens und dem Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Dieser obliegt analog zur Regelung des § 13 WaffG der weitere Vollzug des Betretungsverbotens. So ist etwa die Überprüfung der

Einhaltung des Betretungsverbot während der ersten drei Tage seiner Geltung durch die Organe der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde durchzuführen.

Zu Abs. 8: Die Regelung des Absatzes 8 entspricht dem bisherigen Abs. 7 erster und zweiter Satz. Die Überprüfung der Einhaltung eines Betretungsverbot für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 soll unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie jeder nicht unumgänglich notwendigen Störung der Abläufe in den genannten Einrichtungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Situation der Betroffenen, insbesondere von gefährdeten unmündigen Minderjährigen erfolgen.

Zu den Absätzen 9 und 10: Die nachfolgenden Absätze regeln das Vorgehen im Falle der Einbringung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b und 382e EO. Eine solche Klarstellung erscheint insofern erforderlich, als in der Praxis die geltenden Voraussetzungen für die Verlängerung des sicherheitspolizeilichen Betretungsverbot immer wieder Fragen aufwerfen. So ist unklar, ob es sich bei der im Zusammenhang mit der Antragsstellung normierten Frist von zwei Wochen um eine materielle Frist handelt und daher die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen sind, oder um eine verfahrensrechtliche Frist. In der Praxis ist es für den Vollzug des Betretungsverbot unbedingt erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden von dem (zulässigen) Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung tatsächlich Kenntnis erlangen. Es soll daher klargestellt werden, dass sich das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen verlängert, sobald die Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrags auf einstweilige Verfügung durch das Gericht informiert wird. Wird der Antrag in weiterer Folge wieder zurückgezogen, so endet das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Information der Sicherheitsbehörde über die Zurückziehung; um jedoch die gefährdete Person im Falle einer vorzeitigen Zurückziehung nicht schlechter zu stellen als vor Antragstellung, wird festgelegt, dass das sicherheitspolizeiliche Betretungsverbot jedenfalls für die Dauer von zwei Wochen nach Anordnung zu gelten hat.

Zu Z 4 (§ 56 Abs. 1 Z 3):

Nachdem gemäß § 38a Abs. 4 die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur unverzüglichen Information der Kinder- und Jugendhilfeträger über die Verhängung eines Betretungsverbot nach § 38a Abs. 1 verpflichtet sind, soll mit der vorgeschlagenen Regelung eine korrespondierende Datenübermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden geschaffen werden. Zum Zweck weiterführender Maßnahmen, wie insbesondere die Durchführung einer Gefährdungsabklärung im Sinne des § 22 B-KJHG 2013 sind im Falle eines Betretungsverbot nach § 38a Abs. 1 Daten zum Gefährder, zu den gefährdeten Personen sowie die Dokumentation (§ 38a Abs. 5) zu übermitteln.

Zu Z 5 (§ 56 Abs. 1 Z 7 und 8):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine Befugnis der Sicherheitsbehörde zur Information der Schul- bzw. Kindergartenleitung über das Bestehen eines die Einrichtung betreffenden Betretungsverbot nach § 38a Abs. 1 Z 2 und zur Übermittlung des Namens des davon betroffenen Gefährders sowie des gefährdeten unmündigen Minderjährigen geschaffen werden. Mit dieser Information soll der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung in die Lage versetzt werden, alle im Rahmen ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflicht zum Schutz des gefährdeten Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So kann beispielsweise auf Grund dieser Information die für das Kind zuständige Kindergartenpädagogin angewiesen werden, bei der Abholung des Kindes darauf zu achten, dass der unmündige Minderjährige nur den, von der gefährdeten obsorgeberechtigten Person zu bezeichnenden Menschen ausgehändigt wird. Auch eine Anweisung an den Schulportier bzw. an das Lehrpersonal, schulfremde Personen bei Antreffen in der Schule generell an die Direktion zu verweisen bzw. dort zu melden und ein unbeaufsichtigtes Zusammentreffen Schulfremder mit einzelnen Schülern zu vermeiden, kommt diesfalls in Frage. Die Information der Leitung einer Schule oder einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung soll im Wege eines persönlichen Gesprächs durch die Polizei erfolgen, im Zuge dessen auch die notwendigen weiteren Schritte erörtert werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Schutz des Opfers ist dies eine geeignete und angemessene Maßnahme. Dem Lehrpersonal diese Information vorzuenthalten würde bedeuten, auf eine zusätzliche Schutzmaßnahme zu verzichten.

Eine über die bestehende Aufsichtspflicht hinausgehende Verpflichtung der Leitung von Schulen und institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen soll damit nicht normiert werden.

Die Regelung des § 56 Abs. 1 Z 5 sowie die Ermächtigung der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 40 Abs. 6 B-KJHG 2013, Einrichtungen und Personen, denen die Betreuung oder auch Behandlung eines von familiärer Gewalt betroffenen Kindes obliegt, über das Ergebnis einer Gefährdungsabklärung

im Sinne des § 22 zu informieren, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse des Kinder erforderlich ist, bleiben davon unberührt.

Selbstverständlich unterfallen solche Informationen denselben Geheimhaltungserfordernissen, wie sie für sonstige Daten, die das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu den, in der Einrichtung betreuten Kindern erlangen, vorgesehen sind.

Zu Z 6 (§ 84 Abs. 1 Z 2):

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Z 2 soll klargestellt werden, dass nur derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der trotz eines Betretungsverbot eine Wohnung nach § 38a Abs. 1 Z 1 oder eine Örtlichkeit im Sinne des § 38a Abs. 1 Z 2 betritt. Wer hingegen nach Ausspruch des Betretungsverbot in der Wohnung verweilt und deren Verlassen verweigert, begeht noch keine Verwaltungsübertretung, kann jedoch vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderlichenfalls auch unter Anwendung von Zwangsgewalt (§ 50) aus der Wohnung weggewiesen werden.

Zu Z 7 (§ 92 Z 2):

Die derzeitige Regelung des § 92 sieht eine Kostenersatzpflicht des Bundes explizit nur für solche Schäden vor, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs an diesen entstanden sind. Mit der vorliegenden Regelung soll, nicht zuletzt auf Grund anhängiger Volksanwaltschaftsbeschwerden, eine Rechtsgrundlage zur Klarstellung des Entschädigungsanspruches, der durch die Inanspruchnahme von Sachen in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entsteht, geschaffen werden.

Zu Z 8 (§ 94):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. 2

Zu § 1:

Die Missachtung der, in einer einstweiligen Verfügung nach der Exekutionsordnung getroffenen Anordnung, eine Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen, bzw. in diese nicht zurückzukehren oder den Aufenthalt an bestimmten Orten und das Zusammentreffen mit dem Antragsteller zu vermeiden sowie die gefährdete Person nicht zu verfolgen, ist derzeit weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar. Zur Durchsetzung der Unterlassungsverpflichtung kann das Opfer eine Unterlassungsexekution nach § 355 EO beantragen. Diese Möglichkeit wird in der Praxis nur selten genutzt, weil es für die Opfer schwer verständlich ist, weshalb die Missachtung einer einstweiligen Verfügung trotz Einschreiten der Sicherheitsexekutive keine von Amts wegen zu verhängende Sanktion nach sich zieht.

Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besteht auch bei mehrfachen Missachtungen keine Einschreitendemöglichkeit außer der immer wieder erfolgenden Wegweisung. Dazu kommt, dass auf Grund des Fehlens einer Verwaltungsstrafbestimmung auch keine Festnahmemöglichkeit nach § 35 VStG besteht.

Mit dem Entwurf des Bundesgesetzes wird die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung angeregt, wonach derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung zuwiderhandelt. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass im Sinne des Doppelbestrafungsverbot von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abzusehen ist, wenn auf Grund eines Verstoßes gegen eine, in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs. 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO getroffenen Anordnung vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde.

Zu § 2:

Gleichzeitig soll die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landespolizeidirektion, sofern diese für den Wirkungsbereich einer Gemeinde als Sicherheitsbehörde erster Instanz agiert (§ 8 SPG), mit der Durchführung derartiger Verwaltungsstrafverfahren sowie eine Mitwirkungsbefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert werden.

Zu § 3:

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.